

## **REGLEMENT FÜR DIE ALTERSWOHNUNGEN IM WOHNTURM DES SENIORENZENTRUMS SCHÖNTHAL**

### **1 Zweck**

Das Seniorenzentrum Schönthal, 4414 Füllinsdorf, vermietet die Wohnungen im Wohnturm des Seniorenzentrums Schönthal als Alterswohnungen.

Die Mieter müssen im AHV-Alter sein, aber mindestens 65 Jahre alt.

Für die Vermietung der Wohnungen ist die Geschäftsführung des Seniorenzentrums Schönthal zuständig.

Für administrative Angelegenheiten ist die Verwaltung des Seniorenzentrums Schönthal zuständig.

### **2 Trägerschaft**

Trägerschaft des Seniorenzentrums Schönthal ist die Stiftung Seniorenzentrum Schönthal.

### **3 Grundsatz**

Das Heim ist politisch und konfessionell neutral.

### **4 Anmeldung**

Interessentinnen und Interessenten für eine Alterswohnung können sich mit dem offiziellen Anmeldeformular anmelden. Diese Formulare können im Seniorenzentrum Schönthal bezogen werden. Die Anmeldung ist der Geschäftsführung einzureichen.

### **5 Aufnahmeprozess**

Für die Vermietung der Wohnungen gelten folgende Kriterien:

- Zeitpunkt der Anmeldung
- Anzahl Personen für die Wohnungsbelegung
- Soziale Situation

3½- und 4½-Zimmer-Wohnungen werden in der Regel nicht an Einzelpersonen abgegeben.

Die Geschäftsführung behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

## **6 Mietvertrag**

Mit den berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag, die Hausordnung sowie das vorliegende Reglement sind integrierte Bestandteile des Mietvertrags.

## **7 Benützung der Infrastruktur des Seniorenzentrums Schönthal**

Bezüglich Benützung der Infrastruktur des Seniorenzentrums Schönthal gelten für die Mieterinnen und Mieter die gleichen Bedingungen wie für Dritte.

## **8 Reinigung**

Die Reinigung der Wohnung ist Sache der Mieterin bzw. des Mieters. Für die Reinigung von Korridor und Treppenhaus sowie für die Umgebungsarbeiten ist das Seniorenzentrum Schönthal zuständig.

## **9 Betreuung und Pflege**

Das Pflegepersonal des Seniorenzentrums Schönthal übernimmt im Rahmen des 24-Stunden-Notrufs, siehe Mietvertrag, nur notfallmässige Betreuungsleistungen. Vorübergehende Pflege- und Betreuungsleistungen innerhalb 72 Stunden werden nach ambulanten Pfegetarifen in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil des Mietvertrages. Benötigen die Mieterinnen und Mieter im Wohnturm längerfristige Pflege und Betreuung, übernimmt die Spitex Regio Liestal die ambulante Versorgung.

## **10 Kündigung**

Gemäss Mietvertrag kann das Mietverhältnis auf jedes Monatsende gekündigt werden, mit Ausnahme auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Austritt infolge Übertritts in ein Heim oder infolge Todesfalls.

## **11 Schlussreinigung**

Bei einem Wohnungswechsel oder Austritt wird die Schlussreinigung durch den Reinigungsdienst des Seniorenzentrums Schönthal durchgeführt. Der Aufwand wird der austretenden Mieterin bzw. dem austretenden Mieter in Rechnung gestellt.

## **12 Haftung**

Für Schäden an der Wohnungseinrichtung haftet die Mieterin bzw. der Mieter. Die Mieterin bzw. der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Reparaturen und Instandstellungskosten, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden der Mieterin bzw. dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **13 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Für die Änderung dieses Reglements ist der Stiftungsrat zuständig.

4414 Füllinsdorf, 00. Dezember 2015

Stiftungsrat

Geschäftsführung

René Gröflin  
Präsident Stiftungsrat

Hans Muster